



Hochschule **RheinMain**  
University of Applied Sciences  
Wiesbaden Rüsselsheim

## AMTLICHE MITTEILUNGEN

Datum: 30.04.2019

Nr: 582

Satzung über die Zulassung zum  
Master-Studiengang Berufsbegleitendes  
Ingenieurstudium Product Development  
and Manufacturing (BIS-PD&M)

Herausgeber:

Präsident  
Hochschule RheinMain  
Kurt-Schumacher-Ring 18  
65197 Wiesbaden

Redaktion:

Studienqualitätsentwicklung  
Tel. Nr.: 0611 9495- 1104  
E-Mail: [studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de](mailto:studienqualitaetsentwicklung@hs-rm.de)

## **Bekanntmachung**

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04.06.2013 (StAnz. vom 29.07.2013, S. 929) wird die Satzung über die Zulassung für den Master-Studiengang Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain hiermit bekannt gegeben.

## Vorbemerkung

Zur Ergänzung der Regelungen der Prüfungsordnung des Master-Studienganges Berufsintegriertes Masterstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.12.2017 (GVBl. S. 482), am 05.02.2019 folgende Satzung beschlossen. Sie wurde in der 165. Sitzung des Senats der Hochschule RheinMain am 30.04.2019 beschlossen und vom Präsidium am 30.04.2019 gem. § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Allgemeine Bestimmungen für die Zulassung zu Master-Studiengängen der Hochschule RheinMain

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum Master-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften der Hochschule RheinMain

# Inhalt

<b>§ 1 Bewerbung und Zulassung</b>	<b>1</b>
<b>§ 2 Empfehlung zur Zulassung</b>	<b>5</b>
<b>§ 3 Zulassung unter Vorbehalt</b>	<b>7</b>
<b>§ 4 Bewerbungsgespräch</b>	<b>8</b>
<b>§ 5 Eignungstest</b>	<b>10</b>
<b>§ 6 Sprachkenntnisse</b>	<b>11</b>
<b>§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen</b>	<b>12</b>
<b>§ 8 In-Kraft-Treten</b>	<b>13</b>

# § 1 Bewerbung und Zulassung

(1) Die Zulassung zum Studium erfordert den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, der der Stufe 1 des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse entspricht. Hierbei kann es sich um einen Diplom-, Bachelor- oder sonstigen hiermit vergleichbaren Abschluss handeln. Die Anforderungen an den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation, wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität) in Zusammenhang mit den fachspezifischen Kompetenzen werden in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung geregelt.

(1) Die Zulassung zum Master-Studiengang Berufsbegleitendes Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Bereichen Maschinenbau, Feinwerktechnik, Verfahrenstechnik oder einer anderen technischen Fachrichtung (einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen).

Der Master-Studiengang Berufsbegleitendes Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) ist ein konsekutiver Studiengang, der auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss aufbaut und für ein erfolgreiches Absolvieren entsprechende Vorkenntnisse voraussetzt. Die Zulassung erfordert den Nachweis, dass diese Vorkenntnisse im vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Hochschulstudium erworben wurden. Entsprechende Vorkenntnisse liegen vor, wenn Kompetenzen zur Planung, Bearbeitung und Auswertung von umfassenden fachlichen Aufgaben- und Problemstellungen sowie zur eigenverantwortlichen Steuerung von Prozessen in den Bereichen Mathematik, Technische Mechanik, Informatik, Produktentwicklung und Produktion nachgewiesen werden. Insbesondere sind dies breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, sowie ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme, deren Anforder-

rungsstruktur durch Komplexität und häufige Veränderungen gekennzeichnet ist sowie die Fähigkeit, komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln zu können. In der Regel sind diese Vorkenntnisse durch einen einschlägigen Bachelorabschluss mit mindestens 210 Credit-Points (ECTS) nachgewiesen.

(2) Für den Fall, dass geforderte Kompetenzen im Umfang bis zu 30 Credit-Points nicht im ausreichenden Maße vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen vorsehen, dass diese Kompetenzen nachgeholt werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Kompetenzen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt werden.

(3) In künstlerischen Studiengängen kann in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung die Aufnahme eines Masterstudiums auch solchen Bewerberinnen und Bewerbern eröffnet werden, die im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnis- und Leistungsstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht. Näheres zur Durchführung und zum Inhalt der Eignungsprüfung ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulassung zu regeln.

(4) In den Besonderen Bestimmungen für

(2) Bei fehlenden Kenntnissen und Fähigkeiten in den unter Abs. 1 genannten Bereichen kann die Zulassung mit dem Vorbehalt erfolgen, die fehlenden Vorkenntnisse durch das erfolgreiche Absolvieren von Brückenkursen oder Modulen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften innerhalb der ersten beiden Semester auszugleichen. Kurse aus dem Curriculum des hier geregelten Master-Studiengangs dürfen hierfür nicht genutzt werden. Geeignete Lehrveranstaltungen sind durch den für den Studiengang zuständigen Zulassungsausschuss festzulegen.

(4) Die Zulassung zum Master-Studi-

die Zulassung kann eine bestimmte Gesamtbewertung im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verlangt werden.

Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) erfordert einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit der Mindestgesamtnote 2,0. Wurde die genannte Note nicht erreicht, muss in den Bewerbungsunterlagen eine besondere fachliche Qualifikation nachgewiesen werden.

Kriterien für den Nachweis der besonderen fachlichen Qualifikation in den einzureichenden, erweiterten Bewerbungsunterlagen sind insbesondere:

1. Besondere fachliche Qualifikationsmaßnahmen außerhalb des Bachelorstudiums
2. Schwerpunktsetzungen und besondere Vertiefungen oder Projektarbeiten mit Bezug zum Master-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) aus dem Bachelorstudium oder der Bachelor Thesis
3. Besondere Praxiszeiten mit Bezug zum Master-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M)
4. Besondere Berufserfahrungen oder Auslandserfahrungen mit Bezügen zum Master-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M)

(5) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen fest, ob es sich um einen konsekutiven oder weiterbildenden Master-Studiengang handelt. Bei weiterbildenden Studiengängen ist in den Besonderen Bestimmungen für die Zulas-

(5) Es handelt sich um einen konsekutiven Master-Studiengang.



sung die notwendige Berufspraxis festzulegen.

(6) Es ist eine frist- und formgerechte Bewerbung entsprechend der zum Bewerbungszeitpunkt gültigen Bewerbungsvorschriften der Hochschule RheinMain erforderlich. Die jeweils gültigen Vorschriften sind den Internetseiten der Hochschule RheinMain ([www.hs-rm.de/studienangebot](http://www.hs-rm.de/studienangebot)) zu entnehmen.

(7) Für die Zulassung in ein höheres Fachsemester gelten zusätzlich bei der Anerkennung von Vorleistungen die Regelungen der Satzung der Hochschule RheinMain zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien und Prüfungsleistungen und außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen – Anerkennungssatzung – in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(8) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können vorsehen, dass zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses noch weitere, in den §§ 6-7 dieser Satzung näher zu erläuternde Nachweise erbracht werden müssen.

(9) Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich das Zulassungsverfahren nach den Vorschriften der Studienplatzvergabeverordnung Hessen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(10) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin/der Präsident.

(8) Zusätzlich zum Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses wird von den Bewerberinnen und Bewerbern eine ingenieursorientierte Berufstätigkeit verlangt. Näheres regelt § 7 dieser Satzung.

## § 2 Empfehlung zur Zulassung

(1) Das Dekanat kann für jeden Master-Studiengang einen Zulassungsausschuss einrichten. Erfolgt eine solche Einrichtung nicht, nimmt der jeweilige Prüfungsausschuss die Aufgaben des Zulassungsausschusses wahr. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung dessen Zusammensetzung. Wird ein Zulassungsausschuss eingerichtet, setzt sich dieser mindestens aus zwei in der Lehre tätigen Personen zusammen. Es muss mindestens ein professorales Mitglied im Zulassungsausschuss vertreten sein. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können festlegen, dass dem Zulassungsausschuss zusätzlich hierzu noch weitere Mitglieder angehören. Für das Verfahren im Zulassungsausschuss gelten die Regelungen der Satzung zur Organisation des Prüfungswesens an der Hochschule RheinMain in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit in dieser Zulassungssatzung nichts Abweichendes geregelt wird.

(2) Auf der Grundlage der vorgelegten Bewerbungsunterlagen und Nachweise der geforderten Voraussetzungen, sowie eines gegebenenfalls durchgeführten Bewerbungsgespräches gemäß § 4 oder eines Eignungstestes gemäß § 5 dieser Satzung, spricht der Zulassungsausschuss eine Empfehlung über die Zulassung zum Studium aus.

(1) Das Dekanat hat für den Master-Studiengang Berufsbegleitendes Ingenieurstudium Product Development and Manufacturing (BIS-PD&M) einen Zulassungsausschuss eingerichtet. Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei in der Lehre tätigen Personen, wobei mindestens eines davon ein professorales Mitglied des Studiengangs ist.

(3) Der Zulassungsausschuss führt das Auswahlverfahren durch und entscheidet aufgrund eigener Sachkunde und nach pflichtgemäßem Ermessen. Dabei erfolgt kein schematischer Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber. Die Ergebnisse des Auswahlverfahrens werden unverzüglich an die Präsidentin/ den Präsidenten weitergeleitet.

## § 3 Zulassung unter Vorbehalt

(1) Falls Zeugnisunterlagen oder Nachweise zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegen, können die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung vorsehen, dass eine Immatrikulation unter dem Vorbehalt erfolgt, dass die erforderlichen Zeugnisunterlagen oder Nachweise innerhalb einer festzulegenden Frist, spätestens bis zum Ablauf des zweiten Semesters erbracht werden.

(2) Werden die Zeugnisunterlagen oder Nachweise nicht bis zum festgelegten Zeitpunkt eingereicht oder erfüllen sie nicht die Anforderungen, wie beispielsweise eine geforderte Mindestgesamtbewertung, erlischt die Zulassung rückwirkend.

(1) Falls das Abschlusszeugnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses zum Entscheidungszeitpunkt noch nicht vorliegt, kann eine positive Entscheidung unter dem Vorbehalt getroffen werden, dass das Zeugnis bis zum Ende des ersten Semesters nachgereicht wird.

Die Zulassung kann auch unter dem Vorbehalt erfolgen, dass innerhalb der ersten beiden Semester noch Leistungen aus den Angeboten des Fachbereichs Ingenieurwissenschaften erbracht werden müssen (vergl. § 1 (2)).

## § 4 Bewerbungsgespräch

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung von Bewerbungsgesprächen vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen ein Bewerbungsgespräch stattfindet. Die Bewerbungsgespräche werden von dem zuständigen Zulassungsausschuss geführt.

(2) Die Einladung zum Bewerbungsgespräch soll in der Regel 14 Tage vor dem Gesprächstermin erfolgen.

(3) Bewerbungsgespräche werden von dem Zulassungsausschuss nicht öffentlich als Einzelgespräche geführt. Mitglieder des Dekanats und gegebenenfalls des Prüfungsausschusses haben das Recht, an dem Bewerbungsgespräch teilzunehmen.

(4) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung regeln den Inhalt und die Dauer des Bewerbungsgesprächs.

(5) Zu jedem Bewerbungsgespräch wird von einem professoralen Mitglied ein Protokoll angefertigt, das insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Beginn und Ende des Gesprächs und den wesentlichen Verlauf des Gesprächs enthält.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die der Einladung zu dem Bewerbungsgespräch nicht nachkommen, werden nicht zur Zu-

lassung empfohlen. Kann der Ersttermin aufgrund von Krankheit oder aus anderen ähnlichen, nicht von der Bewerberin oder dem Bewerber zu vertretenden Gründen nicht wahrgenommen werden, ist der Bewerberin oder dem Bewerber ein Ersatztermin zu gewähren. Der Ersatztermin ist, zur Vermeidung von Verzögerungen des Zulassungsverfahrens, im nahen zeitlichen Zusammenhang zum Ersttermin zu gewähren. Er soll nicht später als zwei Wochen nach dem Ersttermin stattfinden. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die Form fest, in der die Gründe für das Nichterscheinen nachzuweisen sind.

## § 5 Eignungstest

(1) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können die Durchführung eines Eignungstests vorsehen. Sie regeln in diesem Fall, unter welchen Voraussetzungen die Bewerberinnen und Bewerber an einem Eignungstest teilnehmen müssen.

(2) Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung legen die konkreten Inhalte sowie die Dauer des Eignungstests fest.

(3) Zu jedem Eignungstest wird ein Bewertungsprotokoll angefertigt, welches insbesondere die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, den wesentlichen Inhalt der im Eignungstest gemachten Angaben und die Bewertung dieser Angaben enthält. Dieses darf von der Bewerberin oder dem Bewerber nach Abschluss des Verfahrens eingesehen werden.

## § 6 Sprachkenntnisse

(1) Soweit der Nachweis bestimmter Fremdsprachenkenntnisse erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere Art und Umfang der nachzuweisenden Fremdsprachenkenntnisse, die Art und Weise, in der der Nachweis zu erbringen ist und den Zeitpunkt, zu welchem die Fremdsprachenkenntnisse nachgewiesen werden müssen. Sehen die Besonderen Bestimmungen für diesen Fall eine Zulassung unter Vorbehalt vor, erlischt die Zulassung abweichend von § 3 Absatz 2 mit Wirkung für die Zukunft, wenn der Nachweis nicht innerhalb der vorgesehenen Frist erfolgt.

(2) Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen zusätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse für ein Hochschulstudium nachweisen. Die Anerkennung dieser sprachlichen Befähigungsnachweise erfolgt in der Regel mittels einer im Sprachenzentrum durchzuführenden Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH-Prüfung) oder einer DSH-vergleichbaren Prüfung. Die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung können für Studiengänge, in denen die Unterrichtssprache nicht Deutsch ist, abweichende Regelungen vorsehen.



## **§ 7 Weitere fachbezogene Voraussetzungen**

Soweit der Nachweis weiterer Voraussetzungen erforderlich ist, regeln die Besonderen Bestimmungen für die Zulassung insbesondere die Art der Anforderungen und den Gesamtumfang der zu erbringenden Nachweise. Die Besonderen Bestimmungen regeln den Zeitpunkt für den Nachweis der Voraussetzungen.

Entsprechend dem besonderen Profil als berufsbegleitendem Studiengang wird das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses in einem ingenieursorientierten Beruf erwartet. Über besonders begründete Ausnahmefälle (z.B. aufgrund eines Arbeitsplatzwechsels) entscheidet der Zulassungsausschuss aufgrund eigener Sachkunde.

## § 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 19.07.2016 in Kraft. Die derzeit geltenden Zulassungssatzungen der Fachbereiche sind bei jeder Veränderung, spätestens aber bei der Reakkreditierung, durch solche Zulassungssatzungen zu ersetzen, die sich auf diese Allgemeinen Bestimmungen für Zulassungssatzungen beziehen. Bis zum In-Kraft-Treten neuer Zulassungssatzungen gelten die bisher gültigen Zulassungssatzungen fort.

Wiesbaden, den 30.04.2019

Prof. Dr.-Ing. Christian Glockner  
Dekan/in des Fachbereichs  
Ingenieurwissenschaften

Diese Satzung tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain zum 01.05.2019 in Kraft und gilt erstmalig für Einschreibungen zum Wintersemester 2019/2020.

Prof. Dr. MSc. Christiane Jost  
Vizepräsident/in der Hochschule  
RheinMain